

**Expertenbeitrag:
Umweltmanagement**

Drei Wege, um das Vertrauen der Auftraggeber zu erringen



Holger Schröder,
Fachanwalt für Vergaberecht,
Rödl und Partner, Nürnberg

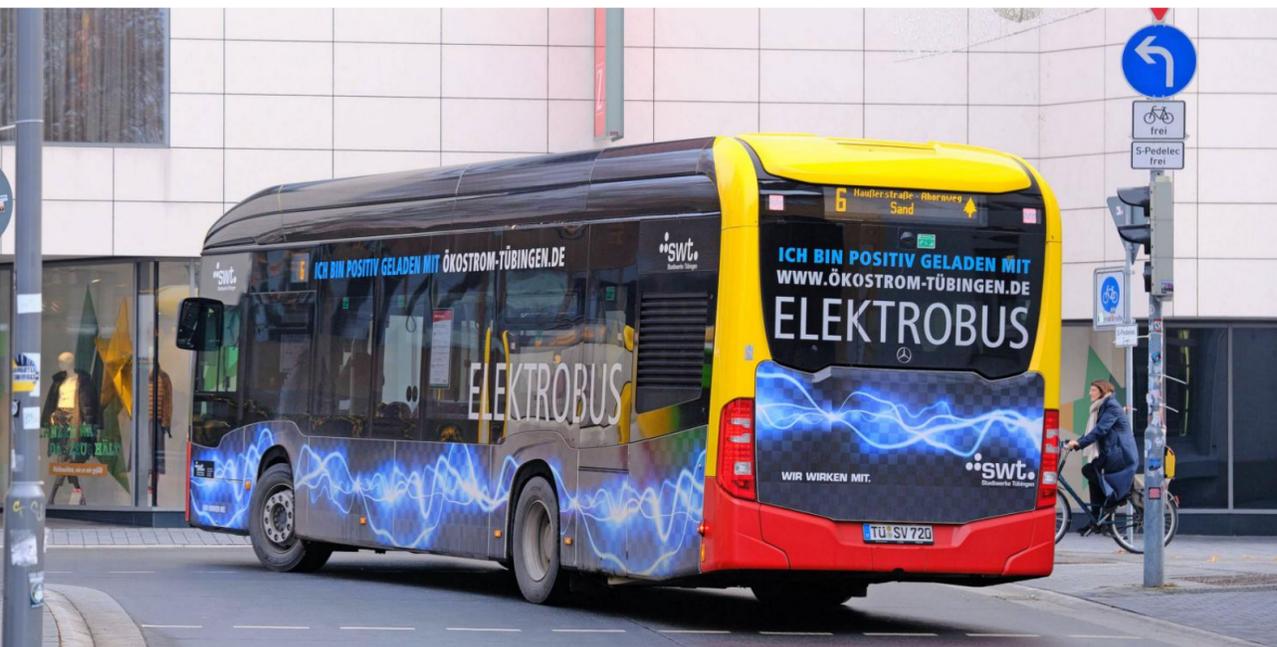
Öffentliche Auftraggeber können als Beleg der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens Angaben über dessen Umweltmanagement fordern. Sie können sogar verlangen, dass die Unternehmen bestimmte Systeme und Normen erfüllen. Dazu dürfen sie auch die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen verlangen.

NÜRNBERG. Umweltmanagementsysteme können bei öffentlichen Ausschreibungen die Qualität der zu beschaffenden Leistung erhöhen. Zugleich werden dadurch für Firmen Anreize geschaffen, solche Systeme einzuführen.

Vorteile können zertifizierte Unternehmen auch bei Direktaufträgen gewinnen. Haben Unternehmen kein Umweltmanagement, können ihnen dagegen Nachteile im Vergabeverfahren drohen.

Managementsystem kann gefordert werden, wenn Umwelt in Gefahr ist

Die Forderung von Umweltmanagementsystemen muss mit der Leistung in Verbindung stehen und verhältnismäßig sein. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Auftragsdurchführung mit erhöhten Gefahren oder Auswirkungen für die Umwelt verbunden ist. Zudem muss es sich um umweltbedeutsame Tätigkeiten handeln. Umweltmanagementsysteme beschreiben somit keine Merkmale von Produkten oder Dienstleistungen.



Umweltschonend kann nicht nur ein Produkt sein – hier ein Elektrobus –, sondern auch dessen Produktion. Deshalb gibt es Umweltmanagementsysteme. FOTO: DP/AFEBNER-PRESSFOTO/THOMAS DINGES

Das regelt Paragraph 49 Absatz 2 der Vergabeverordnung

Verlangt der öffentliche Auftraggeber als Beleg dafür, dass Bewerber oder Bieter bestimmte Systeme oder Normen des Umweltmanagements erfüllen, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so bezieht sich der öffentliche Auftraggeber

1. entweder auf das [...] EMAS der Europäischen Union oder

2. auf andere nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 [...] anerkannte Umweltmanagementsysteme oder

3. auf andere Normen für das Umweltmanagement, die auf den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen beruhen und von akkreditierten Stellen zertifiziert sind.

Liegen diese Anforderungen vor, hat der öffentliche Auftraggeber drei Möglichkeiten: Entweder setzt er das EU-Umweltmanagement- und die Umweltbetriebsprüfungssystem der voraus, EMAS genannt. Dieses Kürzel steht für Eco-Management and Audit Scheme. Die Rechtsgrundlage dafür bildet die EU-Verordnung 1221/2009.

Oder er bezieht sich auf andere nach derselben EU-Verordnung anerkannte Umweltmanagementsysteme. Oder er nimmt auf andere Normen für das Umweltmanagement Bezug, die auf einschlägigen europäischen oder internationalen Vorschriften beruhen und von akkreditierten Stellen zertifiziert sind.

EMAS ist ein europäisches Umweltmanagementsystem über die freiwillige Teilnahme von Unternehmen und Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung. Es ist auch unter den Bezeichnungen EU-Öko-Audit oder Öko-Audit bekannt. Die Teilnehmer verpflichten sich dazu, alle einschlägigen Umweltrechtsvorschriften zu erfüllen und die eigene Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern.

EMAS deckt die Anforderungen der EU-Umweltmanagementnorm DIN EN ISO 14001 inhaltlich ab. Die Unternehmen veröffentlichen eine Umwelterklärung und lassen sich

von einem unabhängigen Umweltgutachter überprüfen. Das EMAS-Register wird beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag in Berlin geführt.

Die Vergabestelle kann aber auch die Einhaltung anderer EU-Umweltmanagementnormen fordern, die von akkreditierten Stellen zertifiziert sind. Zu den europäischen Umweltmanagementnormen zählt vor allem die DIN EN ISO 14001. Sie sieht – anders als EMAS – keine gesetzlichen Regelungen vor über die Zulassung und Überwachung der Umweltgutachter sowie die Registrierung der Unternehmen und Organisationen einschließlich einer Behördenabfrage zur Einhaltung der Rechtsvorschriften. Akkreditierte Stellen sind zum Beispiel der TÜV Süd oder die Dekra.

Der öffentliche Auftraggeber muss aber auch gleichwertige Bescheinigungen von Stellen in anderen Staaten anerkennen. Hatte ein Bewerber oder Bieter aus ihm nicht zurechenbaren Gründen nachweislich keinen Zugang zu den betreffenden Bescheinigungen oder keine Möglichkeit, diese innerhalb der einschlägigen Fristen zu erlangen, so muss der öffentliche Auftraggeber

ber auch andere Unterlagen über gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen anerkennen.

Umweltprüfung nicht immer Teil von Qualitätsmanagement

Dies gilt jedoch nur, sofern das Unternehmen die Gleichwertigkeit nachweist. So bezieht sich die Zertifizierung nach der DIN EN ISO 9001:2000 auf ein Qualitätsmanagement. Sie beschreibt modellhaft das gesamte Qualitätsmanagementsystem. Das Umweltmanagement kann Bestandteil des Qualitätsmanagements sein, ist dies jedoch nicht notwendigerweise. Rückschlüsse auf ein Umweltmanagement können deshalb aus einer Zertifizierung nach einer Qualitätsmanagementnorm nicht gezogen werden, so die Vergabekammer Schleswig-Holstein (Beschluss vom 9. April 2008, Aktenzeichen: VK-SH 03/08).

MEHR ZUM THEMA

Infos des Umweltgutachterausschusses beim Bundesministerium für Umwelt zu Eco-Management and Audit Scheme: <https://www.emas.de/>

Kurz notiert

Kreis verteidigt Neuvergabe der Schulsozialarbeit

FRIEDBERG. Die Sozialdezernentin des Wetteraukreises, Stephanie Becker-Bösch (SPD), weist die Kritik an der Neuvergabe der Schulsozialarbeit zurück. Der Trägerwechsel sei ein „übliches Verfahren“, sagte sie, an Eltern und Schulleitungen gewandt, die die Vergabe an die Firma Regionale Dienstleistungen Wetterau (RDW) kritisiert hatten. RDW-Geschäftsführerin Heidi Nitschke wehrte sich gegen den Vorwurf, sie zahle „Dumpinglöhne“. (sta)

Bayern: „Vergabe besonders korruptionsgefährdet“

MÜNCHEN. Die bayerische Staatsregierung hat eine neue Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung veröffentlicht. Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen wird darin wie bisher als „besonders korruptionsgefährdeter“ Arbeitsbereich eingestuft. Die Änderungen und Ergänzungen sind nach Angaben des Auftragsberatungszentrums Bayern „überschaubar“. (sta)

Präqualifikationsregister für alle Leistungsbereiche

WIESBADEN. Das Hessische Präqualifikationsregister (HPQR) ist bundesweit das einzige amtliche Verzeichnis, in das sich alle Unternehmen unabhängig von ihrem Leistungsbereich eintragen lassen können. Das HPQR ist seit Ende vergangenen Jahres bei der EU notifiziert und somit ein anerkanntes amtliches Verzeichnis. Das heißt, dass öffentliche Auftraggeber eine Präqualifizierung im HPQR als Nachweis der Eignung akzeptieren müssen. (sta)

Senat beauftragt Stadtwerke per Inhouse-Vergabe

BERLIN. Die Berliner Stadtwerke kümmern sich ab Mitte kommenden Jahres um Ausbau und Betrieb von E-Ladesäulen im öffentlichen Raum. Das hat der Senat der Stadt auf Vorschlag von Verkehrssenatorin Regine Günther (Grüne) beschlossen. Die Leistungen werden per Inhouse-Vergabe übertragen. Bis 2022 soll es in der Hauptstadt bereits 2600 Ladesäulen geben. Von 2022 bis 2030 stehen den Stadtwerken dafür rund 12,2 Millionen Euro zur Verfügung. (sta)

Vergabestrategien für soziale Aspekte

EU-Kommission aktualisiert Leitfaden

BRÜSSEL. Öffentliche Auftraggeber sollen mittels „kluger Vergabestrategien“ soziale Belange fördern. Das legt die EU-Kommission in einem Leitfaden für sozialorientierte Beschaffung nahe, der nun in aktualisierter Form vorliegt.

Konkret geht es der Kommission bei den sozialen Standards um bessere Beschäftigungschancen, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen für Arbeitskräfte, menschenwürdige Arbeit, soziale Inklusion sowie Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung. „Als öffentlicher Auftraggeber können Sie soziale Ziele in den gesamten Vergabeprozess einbringen, sofern diese nicht diskriminierend sind und mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen“, stellt die Kommission klar.

Anhand von Praxisbeispielen erläutert sie, wie diese Ziele der sozialverträglichen Beschaffung bei der Vergabe berücksichtigt werden können. So geht beispielsweise die Stadt Kopenhagen gegen Sozialdumping vor, indem sie Arbeitsklauseln in die Verträge aufnimmt, um gerechte Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeiter der für sie täti-

gen Anbieter und Zulieferer zu gewährleisten.

In Rotterdam nehmen 30000 Bürger mit besonderen Bedürfnissen Verkehrsdienste in Anspruch. Die Stadt beschloss, alle Mobilitätsdienste zu integrieren, ihre Flotten effizienter zu betreiben und somit Verkehrsleistungen anzubieten, die den Bedürfnissen ihrer Kunden am besten gerecht werden.

Auch wenn öffentliche Auftraggeber nach der Vergabeverordnung (Paragraf 58 Absatz 2 VgV) bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots soziale Zuschlagskriterien berücksichtigen können und die Leistungsbeschreibung (neben Aspekten der Qualität und der Innovation) auch soziale und umweltbezogene Aspekte enthalten darf, besteht keine Pflicht dazu, dies auch zu tun. Der Leitfaden hat somit keine bindende Wirkung und tangiert nicht die nationalen Rechtsvorschriften. (leja)

MEHR ZUM THEMA

Den Leitfaden der EU-Kommission finden Sie unter: <https://kurzelinks.de/V-sozial>

Beschaffung der Luca-App: App-Entwickler in Bayern bemängelt Bruch mit Vergaberecht

In Mecklenburg-Vorpommern weist Vergabekammer Einwände eines Wettbewerbers zurück

STUTT GART. Die Stadt Nürnberg hatte Ende März die Luca-App eingeführt – ein Modellversuch: Mit der App sollte die Zettelwirtschaft bei der Registrierung der Gäste in Restaurants und bei Veranstaltungen durch die digitale Erfassung der Daten ersetzt werden und den Gesundheitsämtern die Nachverfolgung bei Covid-Fällen erleichtert. Die Lizenzen für die Software kaufte der Freistaat Bayern im April – für rund 5,5 Millionen Euro. Eine Ausschreibung des lukrativen Vertrags gab es jedoch nicht. Daran gibt es Kritik.

„Wir fühlen uns in dieser Sache klar benachteiligt“

Konkurrenten der Luca-App bemängeln, dass der Freistaat das Vergaberecht gebrochen habe, da es keine öffentliche Ausschreibung für eine solche App gab. In einem Bericht der Online-Plattform Nordbayern erklärte Patrick Walowski, Geschäftsführer des Nürnberger Unternehmens „Vorreiter Technologie GmbH“: „Wir fühlen uns in dieser Sache klar benachteiligt, weil wir nie die Möglichkeit hatten, unser



Aktuell sind 13 Länder mit der Luca-App ausgestattet, fünf vergaberechtliche Verfahren sind in diesem Zusammenhang anhängig. FOTO: DP/THOMAS FREY

Produkt vorzustellen.“ Unter den Bundesländern hatte Mecklenburg-Vorpommern Anfang März als erstes die Lizenz zur Nutzung der App gekauft. Kostenfaktor: 440000 Euro für eine zehntonatige Laufzeit. Auch hier gab es Einwände.

Die Beschaffung der App sei korrekt verlaufen, stellte die Landesvergabekammer fest und wies eine Beschwerde der Wiener Firma Cube Software- und Hotelprojektierungs-

GmbH gegen den Vergabeprozess zurück. Die Kammer habe festgestellt, dass die Markterkundung rechtmäßig gewesen sei. Die von der Landesregierung formulierten Mindestanforderungen seien sachgerecht und nicht diskriminierend gewesen, zusätzlich seien die Dringlichkeitsanforderungen erfüllt worden. Es habe ein „Eilbedürftigkeit der Beschaffung“ vorgelegen, so die Vergabekammer in

Mecklenburg-Vorpommern. Cube kündigte an, beim Oberlandesgericht in Rostock Beschwerde gegen den knapp 30-seitigen Beschluss einzulegen.

Fünf vergaberechtliche Verfahren sind in diesem Komplex anhängig

Nach Informationen des Juve-Verlags für juristische Information sind aktuell 13 Länder mit der Luca-App ausgestattet und fünf vergaberechtliche Verfahren in diesem Komplex anhängig.

Auch Burkhard Hau von der Firma Intrada, ein weiterer Wettbewerber der Luca-App, kritisiert den Bruch mit dem Vergaberecht. „Es zählt natürlich die Chancengleichheit, vor allem fehlt die Würdigung von bis zu 16 Anbietern, die im vergangenen Jahr eine Anwendung programmiert haben, sie wurden alle übergangen“, sagte er dem NDR. „Wenn man an den digitalen Standort Deutschland denkt, der eigentlich junge Leute fördern will, dann ist das ein Schlag ins Gesicht, wenn einfach eine große Agentur beauftragt wird. Das ist auch rechtlich sehr bedenklich.“ (leja)